Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 3

Artikel: Baustoffzölle [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580085

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Baustoffzölle.

(Schluß.)

Der deutsche Zolltarif von 1902.

Wir haben bei Besprechung des Handelsvertrages mit Deutschland gesehen, welche Produkte gegenüber den Bestimmungen des Allgemeinen Tarises Gebührenermäßigung genießen. Es sind deren wenige, und die nachstehende Zusammenstellung zeigt die Sätze aller andern Stoffe, die nicht Gegenstand des Handelsvertrages sind. Wir beginnen wieder mit den mineralischen Stoffen und stellen die zollfreien obenan.

Sebrannter oder gemahlener Ton und Lehm frei Rohlenfaurer Kalk (Kalksein) auch in gebrannter Form frei Selöschter Kalk, Kalkmörtel frei Hohraulische Zusähe (Lraß, Puzzolan 21.) frei Sonstlige Erden und mineralische Stoffe zu Formerarbeiten frei Portlands, Romans, Puzzolans und Schlackenzement (-.50 Mt.) Rohe Schieserblöcke (-.25 ") Rohe Schieserplatten und Dachschieser (1.25 ")

Vertragsmäßig gilt die Bestimmung, daß Schiefersplatten von über 20 cm Stärke als Schieferblöcke zu behandeln sind.

Robes Bau- und Rutholz,

in gehobeltem, gefalztem, genutetem, gestemmtem und geschligtem Zustand bezahlt pro Doppelzentner 6.— Mt., bearbeitet 10.— Mt. Fourniere und Holztapeten, serner Wandbekleidungen, die durch Zusammenleimen von Fournieren hergestellt wurden, bezahlen in rohem Zustand, sowie auch rohe, sournierte Bretter ebenfalls 10.— Mt., bearbeitete dagegen 30.— Mt. Parkettbodenteile in rohem, unverleimtem und nicht sourniertem Zustand unterliegen einer Gebühr von 6.—, verleimt und sourniert 10.—, in bearbeiteten Formen dagegen 12.— Mt. Eine Gebühr von 8.— Mt. besteht für Fensterrahmen, Türen, Treppen und Bestandteile von solchen.

Baufteine.

Pflafterfteine aller Arten GT 0.40 Mt.

Platten, die gefägt oder gespalten sind, in nicht geschliffenem oder poliertem Zustande bezahlen 3 Mf. 50, aus Alabaster und Serpentin (Marmor 2.50). Dagegen 3.— Mf. für Platten aus polierfähigem Kalkstein, sowie Porphyr, Spenit und ähnlichen harten Steinen (Granit 2.50). In geschliffenem, gehobeltem und poliertem Zustand bezahlen Maxmor, Serpentin- und Alabasterplatten 15.—- Mf.; dasselbe gilt auch für Granit, Spenit, Porphyr und polierfähigen Kalkstein, mahrend andere Steinplatten, mit Ausnahme von Schiefer 6.— Mt. bezahlen. Schiefer= blöcke und Schieferplatten, die an einer oder mehreren der schmalen Seiten gefägt und weder poliert noch gehobelt und geschliffen sind, unterliegen einer Zollgebühr von 3.— Mf. — Gips-Bauplatten und Bausteine bezahlen unverziert 1.—, verziert 2.— Mf., Kalksandziegel 15 Pfg.; und endlich Waren aus Zement oder mit Zement überzogene Steine, weder geschliffen noch profiliert 1.—, geschliffen und profiliert 2.— Mt. Dieselbe Gebühr besteht auch für Zementwaren mit Einlagen von Eisen oder Auskleidung mit glafierten Tonplatten. Gleich zu verzollen sind auch Waren aus Gips, der mit Kalt, Magnesia und Sand versetzt ift, sowie auch Waren aus Mischungen von Kalf mit Sand.

Tonwaren.

Dachziegel aus Ton unterliegen im ungebrannten oder gebrannten Zustand, unglasiert, folgenden Sätzen:

Dachpfannen und Falzdachziegel GT -.50 Mt. Dachziegel und Hohlbachziegel GT -.15 "

Bodenplatten aus Ton bezahlen glafiert oder unglasiert, ebenso die weniger als 3 cm dicken Pflasierplatten

in einfarbigen Formen GT 2.— Mt. in mehrfarbigen Formen GT 4.— "

Wandbekleidungsplatten aus Ton unterliegen in unglasiertem und glasiertem Zustand folgenden Gebühren:

einfarbige Bekleibungsplatten GT 10.—Mk. ... mehrfarbige Bekleibungsplatten GT 16.—"

Mauerziegel, Backsteine und Mauersteine bezahlen unglasiert, ungebrannt oder gebrannt folgende Zölle: Rauhe und glatte Hintermauerungssteine GT —.10 MK. Scheuerziegel (Bussteine) GT —.10 " Glatte Berblendsteine GT —.20 " Hohls und Lochsteine (siehe Handelsvertrag)

Glasmaren für Bauzwecke.

Dachpfannen und Dachziegel aus Rohglas bezahlen gemäß Allgemeinem Tarif eine Zollgebühr von 15. — Mf.

Metallmaren für Bauzwecke.

Wellblech in rohem Zustand	(GT 5 Mt.)
" " bearbeitetem Buftand	(GT 8 ")
Gifenkonftruktionen aus Schmiedeisen, auch geftriche	en (GT 6 , ,)
Bau- und Möbelbeschläge aller Art, roh	(GT 6 ")
dito bearbeitet	(GT 12 ")
Schlöffer und Schlüffel, nur aus Gifen	(GT 15 ")
dito in Verbindung mit andern Metalle	m (GT 20 ")

Die Ginfuhrzölle Defterreich = Ungarns.

Des Raumes wegen sehen wir von der Erwähnung allgemeiner Bestimmungen ab, und gehen sogleich zu den einzelnen Tarisbestimmungen über, sosern sie für die Baustoffindustrie und das Baugewerbe wichtig sind.

Bau- und Nutholz, rund, beschlagen ober gefägt frei

Mineralien.

Baufleine, roh oder roh behauen frei
Platten, nicht gesägt und nicht gespalten frei
Gips, roh und gemahlen frei
dito gebrannt (GT60 Kronen)

Holzwaren für Bauzwecke.

C	
Wertholz und Sagewaren, verarbeitet, roh GT: 5 Kr.)
Holzdraht und Holzwolle (roh) (GT 5.— ")
bito gebeizt und gefärbt (GT 12.— ")
Fourniere, nicht eingelegt, roh (GT 7.— "	
dito gebeizt, lactiert (GT 14.— "	
Eingelegte Fourniere (GT 30.	
Holzleisten, glatt oder profiliert, roh (GT 10.— "	•
nito gefärht geheist fourniert (GT 15 ")

Bearbeitete Steine und Zemente, Ziegel.

Auf mehr als drei Seiten gesägte Bausteine, die aber roh oder bloß roh behauen sind, ferner Steinplatten in der Stärke von mehr als 16 cm, die nur gesägt oder gespalten wurden, bezahlen pro 100 kg 1 Krone.

Att Petitori Bolishire	(GT	2.— R r.)
Dachschiefer	(GT	2.50 ")
Rohe Steinplatten von 16 cm Dicke und weniger	(GT	3.60 ")
dito weiter verarbeitet, geschliffen, poliert		7 ")
Zement und hydraulischer Kalt	(GT	1.80 ")
Ungeschliffene Zement- und Gipswaren	(GT	3,60 ")
Geschliffene " " "	(GT	7.— ",,)
Gewöhnliche Mauer-, Dach- und Pflafterziegel	(GT)	—.20' ")
Verblends, Fassons und Dachfalzziegel	(GT	1.20 ")
Glafierte Ziegel aller Art	(GT	2.40 ,,)
Feuerfeste Dinas, Bauxit- und Magnesitziegel	(GT	2 ")

Dieser letztere Zollsatz gilt aber nur für Ziegel bis zu 5 kg Einzelgewicht; darüber wird pro 100 kg 3 Kr.

GENERBENUSEUR WINTERTHUR

120 Their reaction and must be reacted by the second of th Pflästerungsmaterial aus gemeinem Steinzeug (GT 2.40 Rr.) Unglasserte porose Drainröhren frei Röhren aus gemeinem Steinzeug 3.-

Wands und Bodenhelagplatten, 15—30 mm bick, einfarbig und unglassert: GT 3.60 Kr.; his 15 mm start 10.— Kr. Mehrfarbige, 15—30 mm starte Platten zahlen 7.20, und mehrfarbige bis 15 mm bicke 15.—Kr. pro 100 kg. Einfarbige glafierte bezahlen 12 und mehrfarbige 20. Er. Bauornamente, auch aus Terratotta (GT 7.20 Kr.)

Das zur Kategorie Stabeisen gehörige Fassoneisen T-Träger, Winteleisen, U-Gisen 20.) unterliegt einem Ginfuhrzoll von 8 Kronen 40 Seller pro Doppelzeniner. Eisenkonstruktionen oder fertig gearbeitete Bestandteile von solchen, auch aus Stahl, genietet, verschraubt oder grob gestrichen, bezählen der hohen Berarbeitung dieser Fabrikate entsprechend, einen Zoll von 17.— Kr.

And Warmin Baus Maschinen, der einem ..

in untrennbarer Berbindung mit Dampfmotoren, 3 B. Dampfbagger, Dampftrane, Dampfpumpen 2c. bezahlen 40.— Kri, wenn die Maschine 2 Kilozentner und weniger wiegt, 32.— bei Gewichten von 2-25 Doppelzentner, und endlich 25.— Kr. bei Stückgewichten von 25—100 Kilozentnern Bruttogewicht.

18 find of 11 Der Bolltarif Staliens. 19 1990 in 1999.

Wir erwähnen hier zuerst die Tarifanderung gemäß dem Gesetze vom 15. Juli 1906, wonach folgende Baustoffe neue Zollbestimmungen erhalten: Gewöhnliche Bausteine, gewöhnliche Dachziegel und rohe Fliesen pro 100 kg —25 Lire, gemäß Generaltarif. Gewöhnliche feuerfeste Steine von weniger als 5 kg Gewicht —.50, und von über 5 kg — .75 Lire. Andere als gewöhnliche Bauziegel bezahlen 1.50 Lire, und es zählen zu den gewöhn-lichen parallelepipedische, keilförmige und solche mit Kreisrand. Ebenfalls 1.50 Lire bezahlen platte Dachziegel in Marfeiller- und Pariserform, sowie durchlochte Bauziegel.

Die speziellen Bestimmungen des Tarifs führen wir in ganz gedrängter Kurze an, da wir ja viel mehr aus Italien beziehen, als dorthin exportieren.

Holz, roh ober bloß zubehauen, pro t (GT 7.— ") (GT 2.— ") dito vierectig behauen und geschnitten, pro t

Schreinerholz, nicht geschnitten, pro 100 kg dito langs geschnitten, pro 100 kg

Baufteine, Mineralien, Zement und Ziegel.

Die Ausfuhr von fristallinischen Marmoren ist wie die von Alabafter frei; wir führen dies an, weil der schweizerische Export nach Italien viel bedeutender ist als der nach Frankreich. Marmor in Platten von 16 cm und mehr bezahlt pro 100 kg — 50 Lire; anders bearbeitet — .75 Lire.

Rohe Bausteine sind frei; behauen, gefägt und poliert

bezahlen sie pro t 1.— Lire.

Gips, Ralf und andere natürliche Erden find zollfrei; dagegen unterliegen hydraulischer Kalt und Zemente

aller Arten einer Zollgebühr von 1.25 Lire pro 100 kg. Mauersteine, gewöhnliche Dachziegel, rohe gebrannte Bodenplatten und seuersesse Backteine bezahlen —.25, Platt- und Hohlziegel dagegen 1.50 Lire pro Kilozentner.

Der französische Zolltarif.

Die französische Kammer hat bekanntlich am 29. De= zember 1909 ein neites Zollgesetz angenommen, das am 31. März nächsthin in Kraft treten soll. Der neue Gesekesentwurf bedarf aber noch der Bestätigung durch den Senat, um Gesetzestraft erlangen zu können.

Die Lefer des "Baublattes" werden sich nun natürlich eher für die neuen Bollfate, als für die gegenwär-tigen intereffieren, die in turger Frift nicht mehr zu Recht bestehen werden, sofern Menderungen vorgeschlagen find. In dieser Beziehung ist die schweizerische Baustoffindustrie und das Baugewerbe besser dann, als manche andere der wichtigsten Erwerbszweige unseres Landes. Wir sind in der Lage, die im Zollgeseh enthaltenen ein-schlägigen Tarisbestimmungen mitzuteilen und können mit Befriedigung konstatieren, daß Zollerhöhungen nirgends vorgeschlagen werden, sofen sie Baustosse betreffen. Der vorlegende Lammerantinurs enthalt die Ansika allerdinge vorliegende Kammerentwurf enthält die Tarife allerdings nur in großen Zügen, und die Detailbestimmungen werden erft nach der Annahme des Gesetzes ausgearbeitet. Da jedoch auch für diese das Geset die Grundlage bildet, so dürsen prinzipielle Abanderungen nicht mehr vorgenommen werden. Es ist auch nicht auzunnehmen, daß der französische Senat den Kammerentwurf wesentlich modistziert, so daß für die Baustoffmoustrie und das Baugewerbe die projektierten Tarise voraussichtlich in Kraft treten werden.

and the state of **Solfwice** where it is

Von Bau- und Nutholz kommen für den schweizerischen Export nach Frankreich natürlich nur die Nadelhölzer in Betracht, und es bleibt hier der Kammerentwurf beim bisherigen Zollfat von 2 Rp. pro 100 kg.

Mineralien und Baufteine.

Hier ist vor allem die Ermäßigung der Eingangs-zölle für Zemente hervorzuheben. Bisher bezahlten rasch bindende Zementsorten pro 100 kg 40 Cts., und sollen nach dem Entwurf nur noch 25 bezahlen. Die langsam abbindenden Arten unterlagen einer Gebühr von -.60, und diese soll auf - 50 Fr. reduziert werden.

Bei allen nachstehenden Bauftoffen ist der Entwurf mit dem zur Zeit bestehenden Zolltarif konform und wir können sie also nur kurz erwähnen.

Roher Marmor	(Minimaltarif fcei)
dito in Platten von 4-16 cm	(" 1 Fr. 50)
dito " " von weniger als 4 cu	n (, 3 , 50)
Schieferplatten	(, , , 3 , , -)
Dachschiefer	(, 1 , -)
Biegelfteine, gelocht	(,, 40)
Gewöhnliche Ziegel	(

Gewöhnlicher Kalf und andere natürliche Erden, wie rober Gips zc. werden zollfrei eingeführt.

Hondraulischer Kalk (Minimaltarif - Fr. 20) Gementröhren (Minimaltarif - Fr. 20)

Alle diese Produkte werden also auch vom 31. März an wie bisher verzollt werden, eventuelle Modifikationen des Senates vorbehalten. Im Gegensatz zu andern Ländern ist Frankreich gegenüber nicht der Generaltarif, sondern der Minimaltarif maßgebend, wie dies allen den Staaten gegenüber so gehalten wird, die mit Frankreich einen Handelsvertrag abgeschlossen haben.

Die projektierte Depotanlage der Zürcher Strassenbahn mit 32 Wohnungen. (Rosten rund 1 Million.)

119 Help the hotelying the generality

Seit April letten Jahres besitzt die Stadt Zürich nahe der untern Stadtgrenze an der Hardstraße-Hard turmftraße das sogenannte Bommerngut, ein Grundstud von 7541 m² Fläche. Das Land wurde zu dem Zwecke erworben, darauf einen Montageplatz für Weichen und